



## Tiefbau und Werke

tiefbau@baeretswil.ch  
044 939 17 37

### Gesuch um eine Aufgrabungsbewilligung im Gemeindestrassengebiet

Das Gesuch ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Aufgrabung bei der Abteilung Tiefbau + Werke einzureichen.  
 - per Post an: Gemeinde Bäretswil, Abteilung Tiefbau + Werke, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil oder  
 - per Mail an: tiefbau@baeretswil.ch

Bauherrschaft: Name:

Adresse:

Bauleitung: Name:

Adresse:

Bauunternehmung: Name:

Adresse:

Rechnungsadresse: wie Bauherrschaft

wie Bauleitung

andere:

Ort der Grabarbeiten:

Grund / Zweck:

Zugehörige Planunterlagen:

(Dem Gesuch ist im Minimum eine Situationsübersicht 1:500 beizulegen.)

Baubeginn:

Dauer:

Belag vorgesehen durch: Bauunternehmung Abteilung Tiefbau und Werke

Ort, Datum: Unterschrift Gesuchsteller/in:

### Aufgrabungsbewilligung (auszufüllen durch Tiefbau & Werke)

Die Aufgrabungsbewilligung wird gemäss obenstehendem Gesuch erteilt. Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet“ (siehe Beiblatt). Zusätzlich sind folgende, projektspezifische Bedingungen und Auflagen einzuhalten:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung ist vorgängig besprechen       | <input type="checkbox"/> Vorsignalisation durch Tiefbau + Werke                   |
| <input type="checkbox"/> Belagsaufbau: [REDACTED]                       | <input type="checkbox"/> Belagsinstandstellung wird bei offenem Graben festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Depot für Instandstellungen in Fr.: [REDACTED] |   |

Belag erfolgt durch: Bauunternehmung Abteilung Tiefbau + Werke

Weitere Bemerkungen:

Ort, Datum: Unterschrift Abteilung Tiefbau + Werke:



## Tiefbau und Werke

tiefbau@baeretswil.ch  
044 939 17 37

## Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen im Gemeinestrassengebiet

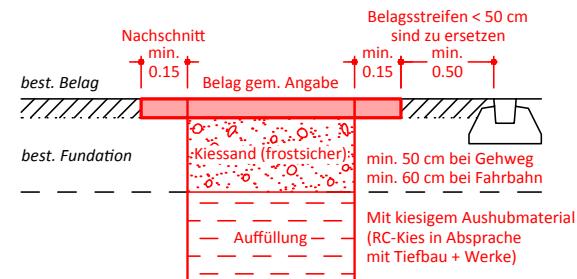
### Projektierung

- Die massgebenden Normen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Strassengebiet sind zu berücksichtigen (SN-640535, VSS-40538B, Empfehlung SIA 205/2003, etc.).
- Folgende minimale Leitungsüberdeckungen ab OK Belag sind einzuhalten:
 

Kommunikationsleitungen (Swisscom, UPC, etc.)	50 cm
Stromversorgungsleitungen:	70 cm
Fernwärmeleitungen	80 cm
Wasserleitungen	110 cm
- Die bestehenden Werkleitungen sind in der Projektierungsphase vollständig zu erheben bzw. abzufragen (Entwässerungsleitungen bei Abteilung Tiefbau + Werke, Wasserleitungen bei Bereich Wasserversorgung, Stromleitungen bei EKZ, Telekommunikationsleitungen bei Swisscom / UPC).

### Ausführung

- Die Abteilung Tiefbau + Werke ist spätestens 3 Tage vor Ausführungsbeginn über den Baustart zu informieren.
- Die direkt betroffenen Anwohner sind durch die Gesuchsteller rechtzeitig zu benachrichtigen.
- Für die Baustellensignalisation ist die Norm VSS-40886 massgebend.
- Verunreinigte Strassenabschnitte sind sofort zu reinigen. Ansonsten erfolgt die Reinigung durch die Abteilung Tiefbau + Werke auf Kosten der Bauherrschaft.
- Für Grabenauffüllungen ist in der Regel das ausgehobene Aushubmaterial wiederzuverwenden. Die Verwendung von Recycling-Materialien ist mit der Abteilung Tiefbau + Werke abzusprechen.
- Mindestens 20 cm über freigelegten und neu erstellten Leitungen ist ein entsprechendes Warnband aus Kunststoff (Wasser, Strom, Telekommunikation) auf der gesamten Grabenlänge zu verlegen.
- Die Fundationsschicht ist bei Fahrbahnen auf eine Tiefe von min. 60 cm und bei Gehwegen min. 50 cm mit frostsicherem Kies entsprechend dem bestehenden Koffer instand zu stellen. Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund, Stabilisierungen) bleiben weitere Bedingungen vorbehalten.
- Entlang von Grabenrändern ist der Belag gemäss untenstehender Skizze bzw. nach Angabe Abteilung Tiefbau + Werke nachzuschneiden.
- Belagsinstandstellungen haben in grösseren, rechteckigen Flächen (nötigenfalls auf über die gesamte Fahrbahn- oder Gehwegbreite) zu erfolgen.



### Kosten

- Die Verrechnung von Leistungen der Abteilung Tiefbau + Werke erfolgt gemäss Gebührenverordnung und Gebührentarif (Aufgrabungsbewilligung Fr. 200.–, Belagsinstandstellungen gemäss Ansätzen des kantonalen Tiefbauamts - bei Baugesuchen in der Regel pauschaliert, Benutzung von öffentlichem Grund gemäss kantonaler Sondergebrauchsverordnung).
- Weitere Instandstellungsarbeiten durch die Gemeinde werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.